

Bekanntmachung Nr. 29/2022 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Hohenlockstedt:

I. Satzung (Nachtrag 11) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenlockstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 03.02.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag 11 zur Hauptsatzung vom 29.01.2008 erlassen:

Artikel I

§ 2 „Bürgermeisterin, Bürgermeister“ erhält folgende Fassung:

„§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 4 TVöD,
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € bis zur Dauer von zwei Jahren, Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € sowie Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 6. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
 7. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 500,00 € monatlich,

9. die Vergabe von Aufträgen nach den Regelungen der jeweils geltenden Ausschreibungs- und Vergabeordnung,
 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
 11. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach BauGB sowie die Abgabe von Einvernehmenserklärungen der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Vorschriften (u.a. § 36 BauGB und § 71 Abs. 3 LBO), sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist
 12. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
 13. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen.
- (3) Sie oder er unterrichtet den Bau- und Umweltausschuss über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches bei
1. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches,
 2. Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches und
 3. Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange beeinträchtigen könnte.“

Artikel II

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Aufgaben der ständigen Ausschüsse

- (1) Der Personal- und Koordinierungsausschuss ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und deren oder dessen Stellvertretenden nach § 27 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO.
- (2) Dem Personal- und Koordinierungsausschuss werden die Entscheidungen über die Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 5 TVöD nach § 50 Abs. 4 Satz

2 GO übertragen. Der Personal- und Koordinierungsausschuss kann personalrechtliche Einzelentscheidungen jederzeit an sich ziehen.

(3) Dem Bau- und Umweltausschuss wird die Befugnis übertragen, im Rahmen der Bauleitplanung über folgende verfahrensleitende Schritte abschließend zu entscheiden:

(a) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und

(b) Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches bei Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung.

(4) Dem Bau- und Umweltausschuss wird die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch übertragen, sofern nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegeben ist.

(5) Dem Bau- und Umweltausschuss wird die Entscheidung über die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften übertragen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 10.03.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hohenlockstedt, 23.03.2022

Gez. Wolfgang Wein
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Nachtrag 11) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 31.03.2022

Gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de am 31.03.2022. Der entsprechende Hinweis auf die Bekanntmachung ist unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel in der Wilhelmstraße (Rathaus) erfolgt.